

**Mitteilung des Senats vom 10. September 2024****Drittes Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG) vom 28. Januar 2014 mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung.

Der Senat hat dem Ortsgesetzesentwurf der Senatorin für Kinder und Bildung am 11. Juni 2024 zugestimmt.

Durch Änderung des § 6 des BremAOG (Auswahlkriterien) soll eine bevorzugte Aufnahme von Kindern von den in der Stadtgemeinde Bremen in Kindertageseinrichtungen beschäftigten pädagogischen Fachkräften im Sinne des § 10 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG), von den dort als Zweitkräfte oder in Großtagespflegestellen beschäftigten Kindertagespflegepersonen vor anderen Kindern sichergestellt werden, wenn in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden sind.

Hiermit soll erreicht werden, die Berufsausübung der pädagogischen Fachkräfte nicht durch fehlende Kita-Plätze zu beeinträchtigen.

Gemäß § 11 Absatz 2 des BremKTG regeln die Stadtgemeinden Näheres unter anderem zu den Aufnahmekriterien für die einzelnen Angebotsarten der Tageseinrichtungen in Abstimmung mit den freien Trägern.

Die für Kindertagesförderung zuständige Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Aches Buch Sozialgesetzbuch hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2024 dem Entwurf für eine Änderung des Aufnahmeortsgesetzes vom 28. Januar 2014, zuletzt geändert am 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S.1018), zugestimmt.

Die rechtsförmliche Prüfung der vorherigen Fassung, die noch nicht die Großtagespflege beinhaltete, durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

## **Drittes Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

### Artikel 1

§ 6 des Aufnahmeortsgesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBL. S. 90 – 2160-d-10), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBL. S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. Zuerst werden die Kinder von pädagogischen Fachkräften im Sinne des § 10 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 BremKTG aufgenommen, die nachweislich mindestens halbtags bei einem nach § 18 BremKTG geförderten Träger oder beim städtischen Eigenbetrieb KiTa Bremen in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Großtagespflegestelle in der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt sind. Gleiches gilt für Kindertagespflegepersonen, die in Kindertageseinrichtungen als Zweitkräfte oder in Großtagespflegestellen beschäftigt sind.“
  - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Zuerst“ wird durch das Wort „anschließend“ ersetzt.
    - bb) Unter a) wird das Wort „Betreuung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
    - cc) Unter a) wird die Angabe „§ 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
  - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
  - d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4, und in Buchstabe d wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert
  - a) Die Angabe „Absatzes 1 Nummer 1“ wird durch die Angabe „Absatzes 1 Nummer 2“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „Absatzes 1 Nummer 3“ wird durch die Angabe „Absatzes 1 Nummer 4“ ersetzt.

- c) Die Angabe „Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Betreuung“ wird durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
    - bb) Die Angabe „§ 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ wird durch die Angabe „§ 22 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Nähe“ die Wörter „der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle“ eingefügt.

## Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung**

#### A. Allgemeines

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) ist eine kommunale Vorschrift auf Grundlage der Ermächtigungen in § 7 Absatz 6 und § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) vom 28. Dezember 2000 (Brem.GBl. 2000, 491). Das Ortsgesetz konkretisiert unter anderem die in § 11 Absatz 2 Satz 1 BremKTG verankerte Verpflichtung, die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte, das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen der Tageseinrichtungen in Abstimmung mit den freien Trägern festzulegen.

Die Anpassungsbedarfe ergeben sich zum einen aus der Zielsetzung, Kinder von pädagogischen Fachkräften prioritär bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, zum anderen aus redaktionellen Klarstellungen.

#### B. Zu den einzelnen Vorschriften in Artikel 1

##### Zu Nr.1

In § 6 Absatz 1 wird der Vorrang für Kinder pädagogischer Fachkräfte auf erster Stufe eingefügt. Umfasst sein sollen Kinder mit gewöhnlichem

Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen, deren Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter mit mindestens 20 Wochenstunden in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Großtagespflegestelle in der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt ist oder ab dem geplanten Betreuungsbeginn des Kindes (bei Berücksichtigung eines Übergangszeitraums von maximal sechs Wochen für die Eingewöhnung) beschäftigt sein wird. Die Beschäftigung oder geplante Arbeitsaufnahme ist durch einen Arbeitsvertrag oder eine Arbeitgeberbescheinigung zu belegen.

Mit pädagogischen Fachkräften sind hier pädagogisch ausgebildete Erst- und Zweitkräfte sowie auch pädagogisch qualifizierte Zweitkräfte (zum Beispiel Kindertagespflegepersonen), die im Gruppendienst in Kindertageseinrichtungen tätig sind, gemeint. Darüber hinaus sollen auch Einrichtungsleitungen, Sozialpädagog:innen sowie qualifizierte Sprachförderkräfte umfasst sein, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind.

Ebenfalls umfasst sind Kindertagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen tätig sind.

Nicht umfasst sein sollen (pädagogisch) ungelernete Kräfte, auch wenn sie im Gruppendienst eingesetzt werden. Ebenfalls nicht umfasst sein sollen persönliche Assistenzkräfte aufgrund individueller Förderbedarfe.

Zu Nr.2

In § 6 Absatz 2 erfolgen redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neunummerierung.

Zu Nr.3

In § 6 Absatz 3 erfolgen redaktionelle Anpassungen. Zu Nummer 1: Betreuung ist nur ein Hauptbestandteil des Förderauftrages nach § 22 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch. Der Kernauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, ergibt sich aus § 22 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch. Die vormals genannte Bestimmung ist dagegen eine spezielle Voraussetzung für den Förderanspruch von Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres. In Nummer 2 wird klargestellt, dass die vom Kind besuchte Schule in der Nähe der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle liegen soll.